

## Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der NSG-Verordnung „Hohes Moor“

### 1. Industrie- und Handelskammer Stade, Stade (Eingang 06.09.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Industrie- und Handelskammer Stade (IHK) bedankt sich für die Beteiligung an der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor“. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die IHK setzt sich für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für die Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten aber auch zusätzliche Restriktionen vermieden werden.</p> <p>Die IHK weist darauf hin, dass sich in einem Umkreis von ca. 1000 m Entfernung zu den Grenzen des NSG 15 ihrer Mitgliedsunternehmen befinden. Diese sind hauptsächlich im Dienstleistungsbereich oder dem Handel tätig. Der überwiegende Teil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende („KGT“). Durch die gewerblichen Nutzungen ist es grundsätzlich möglich, dass im Umfeld des NSG Schallimmissionen entstehen oder Bautätigkeiten durchgeführt werden könnten, die im Konflikt mit den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 9 und 13 stehen. Einschränkungen der Betriebsabläufe sowie der Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Gewerbebetriebe sollten vermieden werden. Baumaßnahmen, die der Fortentwicklung der Betriebe dienen sollten auch weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Die IHK regt an die umliegenden Gewerbebetriebe in Bezug auf einen etwaigen Konflikt zu überprüfen und ggf. Freistellungen vorzusehen sowie die Verordnung eng mit den örtlichen Unternehmen zu erörtern. Bei der Kontaktaufnahme zu Gewerbetreibenden ist sie gerne behilflich. Für eine detaillierte Erhebung etwaiger betroffener Unternehmen bietet sie ihre Unterstützung an.</p>	<p>Zu § 3 (1) Nr. 9 und 13: Unabhängig von dieser Schutzgebietsausweisung handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Für raumbedeutsame Planungen und bauliche Anlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>

<p>Südlich des NSG befindet sich ein Vorranggebiet Leitungstrasse, dass durch die regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) ausgewiesen wird. Die Wirtschaft im Elbe-Weser-Raum ist auf eine zuverlässige Energieversorgung angewiesen. Schwankungen in der Netzstabilität oder gar Ausfälle können zu Schäden bei den Unternehmen führen. Die Instandhaltung und der Ausbau der bestehenden Trasse müssen auch zukünftig möglich bleiben. Gerade der Anpassung der Trasse an zukünftige, veränderte Rahmenbedingungen kommt eine hohe Bedeutung zu. Einschränkungen der Trasse durch die vorliegende Verordnung sollten daher vermieden werden.</p> <p>Unternehmen in der Region müssen sich laufend den Marktentwicklungen anpassen und sich weiterentwickeln. Dafür sind sie auch auf entsprechende Infrastruktur angewiesen. Das Straßen- und Schienensystem sollte daher stets an den nötigen Bedarf angepasst werden können. Das zukünftige NSG liegt in direkter Umgebung der Bundesstraße 74. Auswirkungen auf diese für die gewerbliche Wirtschaft wichtige Verkehrsstrasse sollten durch die vorliegende Verordnung vermieden werden. Auch sollte der bedarfsgerechte Ausbau in Zukunft möglich sein.</p>	<p>Das genannte Vorranggebiet Leitungstrasse berührt das geplante NSG nicht.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit umliegender Gewerbebetriebe ist aus dem Einwand nicht erkennbar.</p> <p>Die Bundesstraße 74 liegt außerhalb des Schutzgebietes.</p>
---	--

## 2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (Eingang 01.08.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus Sicht des Fachbereichs <b>Geologie/Boden</b> wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe,...)</p>	<p>Da mit der Durchführung von Sondierbohrungen und flachen Schürfen und dem damit verbundenen Maschinen- und Geräteeinsatz zu einem ungünstigen Zeitpunkt Schäden und Beeinträchtigungen für die Arten und LRT verbunden sein können, kann von den getroffenen</p>

<p>aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken aus Sicht des LBEG nicht.</p>	<p>Regelungen nicht abgewichen werden. Für die beschriebenen Maßnahmen ist ein vereinfachter Zustimmungsvorbehalt nach § 4 (9) der Verordnung vorgesehen.</p>
---	---

### 3. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. - Jägerschaft Bremervörde e.V., Bremervörde (Eingang 10.08.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Jägerschaft Bremervörde hat Bedenken zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“, falls die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd <b>nicht</b> gewährleistet ist. Hier wird besonders auf die Verordnung von 2012 zur Jagd in Naturschutzgebieten hingewiesen. Gerade zum Schutz von Bodenbrütern und Niederwild ist es wichtig, weiterhin Raubwild verstärkt zu bejagen. Ebenso muss das Schwarzwild stark bejagt werden, da die Wildschäden im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Gemeinde Elm immens zugenommen haben. Auch im Hinblick auf das Vordringen der Afrikanischen Schweinepest (Tschechien) ist eine konsequente Bejagung der Sauen von existenzieller Bedeutung.</p> <p>Die Jägerschaft Bremervörde schließt sich den Ausführungen der Jägerschaft Stade (Hegeringleiter Bube) in vollem Umfang an. Weiter möchte sie wie auch Herr Bube betonen wie wichtig die konsequente Jagd auf Schwarzwild ist die ASP wäre für den ländlichen Bereich eine Katastrophe.</p>	<p>In § 4 (5) der Verordnung ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung der Vorgaben des genannten Erlasses „Jagd in Naturschutzgebieten“ freigestellt. Darüber hinaus gehende Bestimmungen sind nicht getroffen worden. Die Gestaltung der Jagdausübung obliegt den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und wird in der Verordnung nicht beschränkt.</p>

**4. Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Abt. Wasserwirtschaft, Rotenburg (Wümme) (Eingang 02.09.2017)**

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum aktuellen Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ der Landkreis Rotenburg, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Abt. Wasserwirtschaft aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>Gegen die Verordnung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Anmerkungen bitten Sie zu berücksichtigen:</b></p> <p>§ 3 (1) Nr. 1: Vor die Wörter „geringfügig abzusenken“ sollte das Wort „dauerhaft“ eingefügt werden. Sofern eine Grundwasserentnahme außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgt (z.B. Feldberegnung), sich der Absenktrichter aber geringfügig in das Naturschutzgebiet erstreckt, sollte dies möglich bleiben, sofern die Grundwasserabsenkung innerhalb des NSG unwesentlich und nicht dauerhaft ist, so dass eine Schädigung der Pflanzen im NSG nachweislich nicht zu besorgen ist.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 11: Dieser Punkt verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte.</p> <p>§ 3 (1) Nr. 13: Es ist u.a. verboten, durch Lärm die Ruhe der Natur zu stören. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch geräuschemittierende Maschinen wie z.B. Räumbagger muss jedoch möglich bleiben und darf dementsprechend nicht unter den § 3 (1) Nr. 13 fallen.</p>	<p>Zu § 3 (1) Nr. 1: Unabhängig von dieser Schutzgebietsausweisung handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Für Grundwasserentnahmen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Soweit diese im Einzelfall eine Verträglichkeit feststellt, kann entsprechend der Befreiungsregelung der Verordnung verfahren werden.</p> <p>Zu § 3 (1) Nr. 11: Soweit keine alternativen Bohrpunkte möglich sind, kann entsprechend der Befreiungsregelung der Verordnung verfahren werden.</p> <p>Zu § 3 (1) Nr. 13: Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist nach § 4 (4) der Verordnung freigestellt. Außerdem ist gemäß § 4 (2) Nr. 1 der Verordnung „das Betreten und Befahren durch die Eigentümer und</p>

§ 3 (1) Nr. 16:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Gewässerschauen (Verbandsschauen) um vom jeweils zuständigen Verband organisierte Veranstaltungen handelt. Diese Schauen sind gem. § 44 WVG vorgesehen. Eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (s. auch § 3 (3)) hierzu ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

§ 4 (2) Nr.2b):

Der Text sollte gleich lautend sein, wie § 4 (2) Nr.2a, d.h. die Wörter „im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde“ sollten gestrichen werden.

§ 4 (6) Nr. 5:

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen sollten ohne Einschränkung unterhalten und instandgesetzt werden können. Daher sollte die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt werden.

Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke“ freigestellt.

Zu § 3 (1) Nr. 16:

Im Gebiet gibt es keine schaufpflichtigen Gewässer. Außerdem ist eine Gewässerschau im Rahmen der freigestellten rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 (2) Nr. 1 freigestellt.

Zu § 4 (2) Nr. 2b):

Das Betreten des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden kann z. B. in der störungsempfindlichen Brutzeit zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Daher ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Vorwege sinnvoll. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Zu § 4 (6) Nr. 5

Im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gibt es keine instandsetzungsbedürftigen Entwässerungseinrichtungen. Im § 4 (6) Nr. 5 ist geregelt, dass die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen freigestellt ist, während die Instandsetzung einer vorherigen Zustimmung bedarf. Die Instandhaltung, d. h. lediglich die über eine punktuelle Reparatur hinaus gehende Maßnahme am Drainagesystem, ist mit einem Zustimmungsvorbehalt verbunden. Der Zustimmungsvorbehalt ist gegenüber der sonst üblichen Befreiungsregelung bereits eine vereinfachte Regelungsform. Für die normale Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen besteht keine Anzeige- oder Zustimmungspflicht.

## 5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Bremervörde (Eingang 06.09.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zunächst dankt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die ihr gewährte Fristverlängerung. Zum vorliegenden Verordnungsentwurf nimmt sie als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.</p> <p>Der Landkreis Stade beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Hohes Moor“, um seiner Verpflichtung zur Sicherung der von der Europäischen Union anerkannten Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete nachzukommen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 783 ha und ersetzt die bestehenden Naturschutzgebiete „Hohes Moor“ und „Hohes Moor Randbereiche“. Landwirtschaftliche Nutzflächen befinden sich vereinzelt im Randbereich des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p><b>1. Inhaltliche Festsetzungen</b></p> <p>Zunächst begrüßt die LWK die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen freistellt.</p> <p>Gemäß § 4 (6) Nr. 3 ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen nach weiteren Vorgaben freigestellt. Die LWK weist darauf hin, dass im geplanten Geltungsbereich des vorliegenden Verordnungsentwurfs weitere Grünlandflächen vorhanden sind, die derzeit nicht in den maßgeblichen Karten dargestellt sind. Nach derzeitigem Entwurfsstand wäre die Nutzung der nicht dargestellten Grünlandflächen somit untersagt. Eine Begründung dafür ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p>Eine Stellungnahme des Forstamtes Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist nicht eingegangen.</p> <p><b>1. Inhaltliche Festsetzungen</b></p> <p>Zu 1.) § 4 (6) Nr. 3 Es sind lediglich die privateigenen Grünlandflächen dargestellt. Eine private Grünlandfläche nahe Oldendorf Siedlung wird nachgetragen. Alle übrigen Grünlandflächen stehen im öffentlichen Eigentum des Landkreises Stade bzw. der Landesnaturschutzverwaltung. Die Nutzung, Pflege und Entwicklung ist über die Freistellung des § 4 (3) der Verordnung geregelt.</p>

Dementsprechend bittet die LWK um Aufnahme der Flächen in die kartographische Darstellung. In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Bestimmungen des § 68 BNatSchG (Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich) hin.

In § 4 (7) ist die Bewirtschaftungsüberwachung landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch den Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung freigestellt. Dies begrüßen wir im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden verstärkten Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft als Bestandteil ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung ausdrücklich. Die LWK bittet um eine klarstellende Formulierung, dass diese Freistellung sich analog zum Verbot gemäß § 3 auch auf die Flächen in einem Umkreis von 500 m Breite um das NSG herum bezieht.

Die LWK geht davon aus, dass die für die Grünlandbewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind.

Gemäß § 7 (2) Nr. 1 haben Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Wiedervernässung aufgrund des bestehenden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu dulden. Dabei geht die LWK davon aus, dass keine Auswirkungen auf die Entwässerung für außerhalb des Gebiets liegende Flächen entstehen. Entsprechende Maßnahmen zur Beweissicherung sind zu empfehlen.

Die Rechtslage hat sich durch ein Bundesgesetz geändert. Der Einsatz von Drohnen ist nach Artikel 2 „Änderung der Luftverkehrs-Ordnung“ unter Abschnitt 5a im § 21b (1) Punkt 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 in Naturschutz- und FFH-Gebieten verboten.

Das Verbot Nr. 15 und die Freistellung § 4 (7) der Verordnung werden unter Berücksichtigung der genannten Belange wie folgt angepasst:

„Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagd ausübungs berechtigten in der 500 m Schutzzone um das NSG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.“

In der geplanten Verordnung ist die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung nur in einem begrenzten Umfang geregelt worden. Aus der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland ergeben sich keine Erschwernisse.

Zu § 7 (2) Nr. 1:

Der bestehende wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss zur Wiedervernässung des Hohen Moores wurde weitgehend realisiert. Die Auswirkungen auf außerhalb liegende Flächen sind bei der Planung berücksichtigt worden.

## 6. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Bispingen (Eingang 22.09.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zu dem Entwurf der NSG-Verordnung die Niedersächsischen Landesforsten aus waldfachlicher Sicht als Träger öffentlicher Belange in Abstimmung mit der LWK Forstamt Nordheide-Heidmark (seitens der LWK wird in diesem Fall eine zusätzlich Stellungnahme erfolgen) wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die waldfachlichen Belange innerhalb einer Verordnung müssen nach den Vorgaben des Erlasses „Unterschutzstellung von N2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung“ (VORIS 28100) vom 21.10.2015 abgearbeitet werden. Der Erlass gilt ausschließlich für die Waldflächen innerhalb des Schutzgebietes, welche einen LRT darstellen.</p> <p>Die Niedersächsischen Landesforsten empfehlen für die Darstellung der LRT und EHZ eine begleitende Karte als Anlage zu entwerfen, die jederzeit veränderbar ist und nicht originärer Bestandteil der Verordnung ist. Weiterhin sollte für den Privatwald ein Gesamterhaltungszustand gebildet werden, um dem Anwender auf der Fläche praktikable Umsetzungsmöglichkeiten und Rechtssicherheit zu</p>	<p>Eine Stellungnahme des LWK Forstamt Nordheide-Heidmark liegt nicht vor.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Im NSG ist nur der LRT 91D0 „Moorwälder“ vertreten. Zudem handelt es sich hier überwiegend um Naturschutzflächen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Stade. Der geringere Flächenanteil der privateigenen Flächen von ca. 211 ha ist auch nur teilweise mit Gehölzen bestockt, die zudem kaum zugänglich sind. Tatsächlich findet in den letzten Jahrzehnten nur auf einzelnen randlichen Flächen eine private Holznutzung statt. In diesem Sonderfall findet daher lediglich der Punkt B.I.12. (...auf Moorstandorten...) des Runderlasses vom 21.10.2015. Anwendung. Aus Gründen des Artenschutzes und zur Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen sind die genannten Rahmenbedingungen bei einer Holzentnahme von Bedeutung. Die Anzeigepflicht und der Hinweis auf die weitergehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wegen der ausgesprochen positiven Entwicklung störungsempfindlicher Arten (z. B. Kraniche) nach der Wiedervernässung erforderlich.</p> <p>Eine Schutzgebietsverordnung muss den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügen. Dem ist in der Verordnung mit dazugehöriger Karte Rechnung getragen worden. Karten, die einer Fortschreibung unterliegen können nicht Bestandteil einer Verordnung werden.</p> <p>Die dynamische Entwicklung ist insbesondere im Waldbereich eher</p>

<p>bieten.</p> <p>Aus unserer Sicht gibt es im Bereich der waldfachlichen Belange, weitere Bereiche die überarbeitet werden sollten. Der Übersichtlichkeit halber werden die speziellen Hinweise in der Reihenfolge der Paragraphen genannt.</p> <p>Spezielle Hinweise:</p> <p>Präambel: Hier sollte der Bezug zu § 20 BNatschG Abs. 2 Nr. 1 ergänzt werden.</p> <p>§3</p> <p>Abs. 1: Der § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wurde in dem vorliegenden Verordnungsentwurf unvollständig zitiert. Dies hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne Ausnahmemöglichkeiten zur Folge. Daher ist „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu ergänzen.</p> <p>Nr.4: Diese Regelung bedarf einer Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese fehlt momentan</p>	<p>langfristig zu betrachten. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmenplanung und der sich daraus ergebenden Projekte können in Kooperation mit den Eigentümern die genannten Aspekte Berücksichtigung finden.</p> <p>Spezielle Hinweise:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die Präambel entsprechend ergänzt.</p> <p>§ 3 Absatz 1: In § 2 der Verordnung wird der angestrebte Schutzzweck umfassend dargestellt. Hierauf aufbauend wird in § 3 das generelle Veränderungsverbot ausgesprochen (Untersagung aller dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Handlungen) und im Folgenden durch die Aufzählung der insbesondere verbotenen Handlungen und Freistellungen weiter mit Leben erfüllt. Das Merkmal „nach Maßgabe näherer Bestimmung“ ist damit ausreichend erfüllt. Die Betroffenen erhalten einen klaren Eindruck, welche Handlungen zu unterlassen sind und für welche Handlungen Abweichungen zugelassen worden sind. Der Eingabe wird nicht gefolgt.</p> <p>Nr. 4: Dieser Einwendung wird nicht gefolgt. Das Verbot ergibt sich aus der Systematik der Verordnung für ein NSG. Die Holzentnahme wird nach den Regelungen des § 4 (8) der Verordnung freigestellt.</p>
--	---

<p>Nr.5: Diese Regelung bedarf einer Freistellung zur Verkehrssicherung. Diese fehlt momentan.</p> <p>Nr.6: Dieses Verbot bedarf einer Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf Nicht-LRT-Flächen. Diese fehlt momentan.</p> <p>Nr.7: Das generelle Verbot der Forstwirtschaft sollte aufgehoben und gemäß Erlass als Freistellung mit den vorgesehenen Einschränkungen aufgenommen werden.</p> <p>Nr.15: Hier fehlt der Bezug zum Schutzzweck. Da dieses Verbot auch Auswirkungen auf Waldschutzmaßnahmen mittels Hubschraubereinsatz außerhalb der LRT-Flächen haben kann, sollte eine entsprechende Freistellung oder die Möglichkeit der Ausnahme von dem Verbot für den Einzelfall eingeräumt werden. Hiermit ist ausdrücklich nicht die Befreiung nach § 67 BNatSchG gemeint, da diese bei dringlichen Maßnahmen durch das förmliche Verfahren zu lange dauern würde. Es ist daher nötig, dass für Kalkungs- und Forstschutzmaßnahmen eine Anzeigemöglichkeit entsprechend des Unterschutzstellungserlasses in der Verordnung aufgenommen wird. Textvorschlag: „, ... ,abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Kalkungs- und Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werktage vor Beginn der Maßnahme“.</p> <p>In den Freistellungen sollten ebenfalls Drohnen aufgenommen werden. Mögliche Einsatzgebiete sind Forschung, Forstschutz,</p>	<p>Nr. 5 Die erforderliche Freistellung ist berücksichtigt in § 4 (2) Nr. 2c.</p> <p>Nr. 6 Traditionell beschränkt sich die forstliche Nutzung lediglich auf einzelne wenige Parzellen, auf denen eine Feuerholznutzung erfolgt. Flächen, auf denen forstliche Kulturmaßnahmen inklusive Nachpflanzungen durchgeführt werden sind nicht vorhanden. Daher besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Freistellung für das Anpflanzen von Waldbäumen. Auf den Moorwaldflächen ist die Holzentnahme freigestellt.</p> <p>Nr. 7 Das Verbot ergibt sich aus der Systematik der Verordnung für ein NSG. Die Holzentnahme wird nach den Regelungen des § 4 (8) der Verordnung freigestellt.</p> <p>Nr. 15 Im Hochmoorschutzgebiet ist eine Kalkung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Es handelt sich natürlicherweise um nährstoff- und kalkarme Lebensräume. Notfalleinsätze sind über § 4 (2) Nr. 2c) geregelt.</p> <p>Die Rechtslage hat sich durch ein Bundesgesetz geändert. Der Einsatz von Drohnen ist nach Artikel 2 „Änderung der</p>
--	--

Mähvorbereitungen, Jagd und Weitere. Da der Bezug zum Schutzzweck momentan fehlt, halten wir dies für obligatorisch, insbesondere da die Regelung auch außerhalb der LRT-Flächen sollte gelten soll. Sollte dieses Verbot bestehen bleiben muss die 500m Pufferzone aus der Regelung entfernt werden, bzw. nach § 23 BNatSchG begründet werden.

Nr.19: Da der jagdliche Einsatz von Hunden für eine ordnungsgemäße Jagd ausübung zwingend erforderlich ist, sollte der Leinenzwang folgendermaßen umformuliert werden „Es ist verboten, Hunde mit Ausnahme im Zuge des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen.“

Abs. 3: Aus rechtlicher Sicht ist eine derartige Formulierung fragwürdig, da hierdurch das Befreiungsverfahren resp. die Verbandsbeteiligung ausgehebelt würde. Zudem wird das Bestimmtheitsgebot verletzt, da für die Betroffenen nicht abzuschätzen ist, in welchen Fällen die UNB ein Verbot nur über ein Befreiungsverfahren „lockern“ und wann sie eine Zustimmung anwenden würde. Die Betroffenen wären hinsichtlich der Frage „Befreiung oder Zustimmung“ der Willkür der UNB ausgesetzt. Weiterhin ist zu beachten, dass, sollte die UNB sich für ein Befreiungsverfahren entscheiden, seitens des Antragstellers dem Antrag eine Begründung nach den Kriterien des § 67 Abs. 1 Zf. 1 (überwiegendes öffentliches Interesse ...) oder 2 (unzumutbare Härte im Einzelfall) BNatSchG beizufügen ist. Dies ist u. U. mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden. Daher sollte darauf hingewirkt werden, dass eine derartige Formulierung in einzelfallbezogene

Luftverkehrs-Ordnung“ unter Abschnitt 5a im § 21b (1) Punkt 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 in Naturschutz- und FFH-Gebieten verboten.

Das Verbot Nr. 15 und die Freistellung § 4 (7) der Verordnung werden unter Berücksichtigung der genannten Belange wie folgt angepasst: „Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagd ausübungs berechtigten in der 500 m Schutzzone um das NSG nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.“

Nr. 19  
Der jagdliche Einsatz von Hunden gehört zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und ist somit nach § 4 (5) der Verordnung freigestellt.

Absatz 3  
Die Regelung gilt nur für den Sonderfall der organisierten Veranstaltungen. Dem Bestimmtheitsgebot ist Genüge getan, da klar definiert ist, in welchen Fällen die Zustimmung erteilt werden kann. Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigeverfahren (Bsp.: Anzeigeverfahren für Forstschutzmaßnahmen) umgewandelt wird.

Zu § 4:  
Es fehlt hier eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese sollte dringend ergänzt werden, da die Verordnung ansonsten evtl. in diesem Bereich einen enteignungsgleichen Tatbestand enthält.

Abs.2  
(1)  
Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch „Beauftragte“ in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.

e)  
Der Punkt sollte gelöscht werden und unter „d“ subsummiert werden. Es fehlt eine zweifelsfreie Definition für invasive Arten. Damit ist die Formulierung nicht hinreichend spezifisch.

Abs. 5  
Im Zusammenhang mit den Regelungen in diesem Absatz wird auf den Erlass zur Jagd in Naturschutzgebieten (Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 — VORIS Nr. 79200) mit der Bitte um dessen inhaltliche Berücksichtigung verwiesen. Auch die jagdlichen Beschränkungen bedürfen eines direkten Bezuges zum Schutzzweck.

Zu § 4:  
Traditionell beschränkt sich die forstliche Nutzung lediglich auf einzelne wenige Parzellen, auf denen eine Feuerholznutzung erfolgt. Flächen, auf denen forstliche Kulturmaßnahmen durchgeführt werden sind nicht vorhanden. Daher besteht auch nicht die Notwendigkeit einer Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Eine Holzentnahme auf den Moorwaldflächen ist freigestellt.

Absatz 2:  
Nr. 1  
Das Betreten ist in der Freistellung § 4 (2) ausreichend geregelt. Der § 39 NAGBNatSchG ist hier nicht anwendbar

e)  
Eine Liste der invasiven Arten wird vom Bundesamt für Naturschutz fortlaufend aktualisiert.

Absatz 5:  
Der Sachverhalt ist in der Begründung zur Verordnung wie folgt beschrieben:  
„Die Freistellung entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 07.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten). Die Regelungen sollen gewährleisten, dass die nassen Waldböden nicht beeinträchtigt werden. An ungeeigneten Plätzen kann das Anlegen von Wildäckern, z. B. durch Bodenbearbeitung, Düngung und Einbringung von Saaten, zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Bei der Standortwahl für einen Hochsitz ist ein möglichst störungsfreier Standort bezogen auf den Auf- und Abbau sowie die Nutzung auszuwählen. Daher ist nur eine begrenzte Freistellung vorgesehen.“

§ 7

Abs. 2

Hierfür ist zwingend eine Abstimmung mit dem Waldeigentümer notwendig. Es wird in der Begründung nicht abschließen erklärt welche Maßnahmen gemeint sind. Eine pauschale Duldung sämtlicher Maßnahmen ohne Begründung würde deutlich in das Eigentumsrecht eingreifen. Falls damit ausschließlich die in der Begründung genannte Wege-Beschilderung gemeint ist, sollte dies im VO-Text so beschrieben werden.

Der Begriff „invasiv“ ist nicht abschließend definiert und damit unbestimmt. Eine Beseitigung der in der Begründung genannten Arten bedarf der Abstimmung mit dem Grundstückeigentümer. Diese sollte hier bereits erwähnt werden.

Da der Begriff „invasiv“ momentan nicht hinreichend definiert ist, sollte dieser Punkt zur Wahrung der Klarheit und Bestimmtheit gestrichen werden.

Der Verordnungsentwurf sollte in den genannten Punkten überarbeitet werden um mit den geltenden Erlassen konform zu sein. Die waldfachlichen Belange sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

§ 7

Absatz 2

Geplante Maßnahmen bedürfen der vorherigen Ankündigung und genauen Beschreibung der Maßnahmen (siehe § 65 BNatSchG).

Eine Liste der invasiven Arten wird vom Bundesamt für Naturschutz fortlaufend aktualisiert.

## 7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover (Eingang 14.08.2017)

Bedenken, Anregungen und Hinweis	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die folgenden Hinweise zu dem Verordnungsentwurf gibt das NLWKN aus seiner Sicht als Fachbehörde für Naturschutz aus regionaler und landesweiter Sicht.</p> <p><b>1. zu § 2 Schutzzweck</b>            Abs. 1 Nr. 2            Es liegen keine signifikanten Vorkommen von Feuchtheiden vor – es geht hier um offene Hochmoorgenerationsstadien die Worte „sowie der Feucht- und Glockenheiden“ sollten gestrichen werden.</p> <p>Abs. 1 Nr. 7            Schutzzweck ist neben der Entwicklung auch die <u>Erhaltung</u> des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes.</p> <p>Abs. 3 Nr. 1            Der NLWKN empfiehlt die Formulierung „... lichten Waldrändern einschließlich <u>ihrer</u> charakteristischen Tier- und Pflanzenarten...“</p> <p>Abs. 3 Nr. 2            Der NLWKN empfiehlt eine gebietsspezifische Präzisierung der Erhaltungsziele für die LRT. Hierbei empfiehlt er grundsätzlich, für die aufgeführten LRT beispielhaft gebietstypische und wertgebende Arten zu nennen.</p> <p>Zu 6510            Der NLWKN empfiehlt die Worte „oder Magerrasen“ zu streichen.</p> <p><b>zu § 4 Freistellungen</b>            Abs. 9            Die Formulierung „...nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung...“ überlagert sich mit der Regelung im § 3 Abs. 3. Der</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 2            Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Zu Abs. 1 Nr. 7            Die Ergänzung wird eingefügt.</p> <p>Zu Abs. 3 Nr. 1            Die Ergänzung wird eingefügt.</p> <p>Zu Abs. 3 Nr. 2            Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus der Basiserfassung des NLWKN keine weitergehenden Informationen hervorgehen.</p> <p>Zu 6510            Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p><b>zu § 4 Freistellungen:</b>            Zu Abs. 9            Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Formulierung in Absatz 9 des § 4 (Freistellungen) der Verordnung wird wie folgt geändert:</p>

NLWKN empfiehlt folgende Formulierung: „In den in den Absätzen 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn und soweit ...“

**zu § 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Abs. 2 Nr. 1

Möglicherweise ergibt sich zukünftig die Notwendigkeit weiterer wasserrechtlicher Genehmigungen! Es gibt eine Gebietsvergrößerung und die Planfeststellung deckt nicht das gesamte alte NSG ab! Aus dem Planfeststellungsverfahren ist bekannt, wie wichtig die Anordnung der Vernässung in der VO war! Der NLWKN empfiehlt deshalb am Ende folgende Ergänzung anzufügen: „ ... und weiterer ggf. erforderlicher Genehmigungen,“

„Eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen kann von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn...“

**zu § 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Zu Abs. 2 Nr. 1

Die Ergänzung wird eingefügt.